

Neue Fahrberechtigungsverordnung für Feuerwehren und andere Hilfsorganisationen in Kraft getreten

Hinweis der Verfasser:

Zum besseren Verständnis der neuen Vorschrift wird diese mit Erläuterungen aus der Amtlichen Begründung abgedruckt. Die Erläuterungen sind kursiv gedruckt.

Landesverordnung

über die Erteilung von Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste (Fahrberechtigungsverordnung Rheinland-Pfalz – FbLVO –)

Vom 9. April 2011

Aufgrund

des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. i in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Satz 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1748),

des § 2 Abs. 7 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), BS 2020-2, und

des § 2 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), BS 2020-1,

verordnet die Landesregierung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Erteilung von Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste nach § 2 Abs. 10 Satz 6 und 8 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

(2) Nach Landesrecht anerkannte Rettungsdienste und technische Hilfsdienste im Sinne dieser Verordnung sind die anderen Hilfsorganisationen nach § 17 Abs. 1 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) sowie die Sanitätsorganisationen und sonstigen Einrichtungen nach § 5 des Rettungsdienstgesetzes (RettdG).

Erläuterungen

Zum besseren Verständnis dieser Bestimmungen werden Auszüge aus der Amtlichen Begründung zum Verordnungsentwurf kursiv abgedruckt:

Zu § 1 Abs. 1

In dieser Bestimmung wird der Geltungsbereich der Verordnung festgelegt. Der Begriff „Freiwillige Feuerwehren“ richtet sich nach § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG). Die nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und die technischen Hilfsdienste werden in Absatz 2 definiert.

Mit der Verweisung auf § 2 Abs. 10 Satz 6 StVG wird klargestellt, welche Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrberechtigung notwendig sind. Hiernach muss die auszubildende Person

- Angehörige oder Angehöriger einer Freiwilligen Feuerwehr, eines nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienstes oder eines technischen Hilfsdienstes sein,
- seit mindestens zwei Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sein und
- eine spezifische Ausbildung nach § 3 und eine Prüfung nach § 4 der Verordnung absolviert haben.

Mit der Bezugnahme auf § 2 Abs. 10 Satz 8 StVG wird verdeutlicht, dass die Fahrberechtigungen nur für die dienstliche Aufgabenerfüllung des begünstigten Personenkreises genutzt werden dürfen, also nicht zu Fahrten im privaten Bereich berechtigen.

Zu § 1 Abs. 2

Diese Bestimmung konkretisiert die allgemein gefasste bundesrechtliche Regelung in § 2 Abs. 10 Satz 6 StVG. Der Kreis der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste wird in Absatz 2 weit gefasst und geht über die Sanitätsorganisationen und sonstigen Einrichtungen des öffentlich-rechtlichen Rettungsdienstes nach § 5 des Rettungsdienstgesetzes hinaus.

Zu den begünstigten Organisationen zählen auch die privaten Hilfsorganisationen nach § 17 Abs. 1 LBKG. Diese stellen grundsätzlich auch die privaten Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes nach § 19 Abs. 1 und 2 LBKG, denn die kommunalen Aufgabenträger bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz in der Regel dieser Hilfsorganisationen, zu denen der Arbeiter-Samariter-Bund, die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe und der Malteser-Hilfsdienst zählen.

Dieser Katalog ist jedoch nicht abschließend, da der jeweilige kommunale Aufgabenträger auch andere, im Brand- und Katastrophenschutzgesetz nicht erwähnte private Hilfsorganisationen in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz einsetzen kann, wenn diese sich allgemein zur Mitwirkung bereit erklärt haben (vgl. § 17 Abs. 1 LBKG) und bei privaten Katastrophenschutzseinheiten die zusätzlich erforderlichen Tatbestandsmerkmale des § 19 Abs. 2 Satz 2 LBKG vorliegen: Sie müssen also geeignet sein, weiterhin muss ein Bedarf an der Mitwirkung im Katastrophenschutz bestehen und der kommunale Aufgabenträger muss der Mitwirkung zugestimmt haben. Da die Kreisverwaltung bzw. die Stadtverwaltung der kreisfreien Stadt für die Erteilung von Fahrberechtigungen an ehrenamtliche Helferinnen und Helfer solcher privater Hilfsorganisationen zuständig ist, kann es zu keinen Unklarheiten über den anspruchsberechtigten Personenkreis kommen, denn die je-

weilige Kreis- bzw. Stadtverwaltung bestimmt im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben im Katastrophenschutz selbst, wer in ihrem Katastrophenschutz mitwirken darf. Bei den in § 17 LBKG nicht ausdrücklich erwähnten Hilfsorganisationen, die in der Allgemeinen Hilfe mitwirken und damit anerkannt sind, kann der Kreis der anspruchsberechtigten Personen durch Rückfrage bei der (Verbands-) Gemeindeverwaltung geklärt werden, denn diese entscheidet, wer bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben in der Allgemeinen Hilfe mitwirken darf.

Technischer Hilfsdienst im Sinne dieser Verordnung ist derzeit ausschließlich das Technische Hilfswerk, das nach § 1 Abs. 2 des THW-Gesetzes technische Hilfe leistet.

Nicht zu dem begünstigten Personenkreis gehören hauptamtliche Angehörige des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr, denn Berufsfeuerwehren sind nach den bundesrechtlichen Vorgaben nicht als begünstigte Einrichtungen vorgesehen. Auch hauptamtliche oder hauptberufliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, des Rettungsdienstes und der anderen Hilfsorganisationen benötigen weiterhin eine reguläre Fahrschul Ausbildung für das Führen von Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t.

§ 2 Fahrberechtigung

(1) Die Fahrberechtigung darf nur erteilt werden, wenn die antragstellende Person eine Ausbildung absolviert hat und ihre Befähigung in einer praktischen Prüfung nachgewiesen hat.

(2) Ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste, die seit mindestens zwei Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sind, kann auf Antrag eine Fahrberechtigung erteilt werden, die zum Führen von Einsatzfahrzeugen nach § 1 Abs. 1 berechtigt. Die Fahrberechtigung gilt nur für die Aufgabenerfüllung der in § 1 bezeichneten Organisationen, auch wenn diese nicht für einen kommunalen Aufgabenträger tätig werden.

(3) Die Fahrberechtigung wird durch Aushändigung eines Nachweises nach dem Muster der Anlage 1 erteilt. Der Nachweis der Fahrberechtigung ist zusätzlich zum Führerschein von den Berechtigten während der Fahrt mitzuführen und den zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen.

Erläuterungen

Zu § 2 Abs. 1

Absatz 1 legt fest, dass eine Fahrberechtigung nur nach Abschluss einer Ausbildung und dem Nachweis der Befähigung in einer praktischen Prüfung erteilt werden darf.

Zu § 2 Abs. 2

Der persönliche Anwendungsbereich ist auf ehrenamtliche „Angehörige“, d. h. alle Personen, die in den in § 1 bezeichneten Organisationen ehrenamtlich tätig sind, festgelegt. Die Fahrberechtigung gilt nicht nur in Rheinland-Pfalz, sondern im gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Bei Einsätzen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Fahrberechtigung dagegen nicht.

Die Fahrberechtigung ist aufgabenbezogen und gilt deshalb nur für die dienstliche Aufgabenerfüllung der Freiwilligen Feuerwehren, der anderen Hilfsorganisationen und des Rettungsdienstes. Die Aufgabenerfüllung ist umfassend zu verstehen, erfordert also kein Tätigwerden im hoheitlichen Aufgabenbereich. Die Hilfsorganisationen dürfen die Fahrberechtigung beispielsweise auch nutzen, wenn sie im engen Zusammenhang mit den satzungsmäßigen Aufgaben der jeweiligen Organisation als Hilfsorganisation stehen. Hierzu zählen beispielsweise Fahrten zum Ableisten von Sanitätswachdiensten, Bewegungsfahrten, das Überführen des Fahrzeugs in eine Werkstatt, Fahrten im Zusammenhang mit der Nachwuchsförderung (z. B. Fahrt zu ei-

nem Jugendzeltlager) oder der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Rheinland-Pfalz-Tag). Nicht mehr zum Aufgabenbereich einer Hilfsorganisation im Sinne dieser Verordnung gehören gewerbliche Tätigkeiten, etwa im Rahmen von Sozialdiensten (z. B. Pflegedienste, Essen auf Rädern).

Zu § 2 Abs. 3

Satz 1 legt fest, dass die Fahrberechtigung nach einem der Verordnung beigefügten Muster zu erteilen ist. Abweichungen vom Muster werden zugelassen, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern. Allerdings wird vorgeschrieben, dass für das Dokument ein besonderes, schwer zu fälschendes Papier zu verwenden ist.

In Satz 2 wird den Inhaberinnen und Inhabern der Fahrberechtigung die Verpflichtung auferlegt, diese zusätzlich zur Fahrerlaubnis beim Führen von Einsatzfahrzeugen mitzuführen und zuständigen Personen (z. B. Polizei und andere Vollzugsorgane) auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Diese Pflicht resultiert daraus, dass die Fahrberechtigung nur in Verbindung mit dem Führerschein gilt.

§ 3 Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum sicheren Führen eines Einsatzfahrzeugs nach § 1 Abs. 1. Inhalt, Umfang und Durchführung der Ausbildung richten sich nach Anlage 2.

(2) Die Ausbildung obliegt den in § 1 bezeichneten Organisationen. Jede ausbildende Organisation hat hierzu ausbildungsberechtigte Personen zu bestimmen,

1. die eine Fahrlehrerlaubnis der Klasse CE nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Fahrlehrergesetzes (FahrIG) vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2008 (BGBl. I S. 418), innehaben, wobei § 1 Abs. 4 Satz 1 FahrIG keine Anwendung findet, oder
2. die
 - a) das 30. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) seit mindestens fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse C1 sind,
 - c) im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als drei Punkten belastet sind und
 - d) einer in § 1 bezeichneten Organisation angehören.

Die ausbildende Organisation kann zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 2 Buchst. c die Vorlage einer Auskunft aus dem Verkehrszentralregister verlangen; die ausbildungsberechtigte Person ist verpflichtet, der ausbildenden Organisation jede Belastung im Verkehrszentralregister mit mehr als drei Punkten unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die praktische Ausbildung darf erst im öffentlichen Straßenverkehr durchgeführt werden, nachdem sich die ausbildungsberechtigte Person davon überzeugt hat, dass die auszubildende Person das Führen eines Ausbildungsfahrzeugs nach Anlage 2 Nr. 3 beherrscht.

Erläuterungen

Zu § 3 Abs. 1

In Satz 1 ist das Ziel der Ausbildung, nämlich die Vermittlung der Fähigkeiten zum sicheren Führen eines Einsatzfahrzeugs, geregelt. Satz 2 verweist auf Anlage 2 der Verordnung, die Ausbildungsinhalte (zu beachtende Besonderheiten beim Führen von Fahrzeugen, Übungen zur Fahrzeugbeherrschung), Umfang der Ausbildung und Anforderungen an das Ausbildungsfahrzeug benennt. Die sich aus dieser Anlage ergebenden Ausbildungsinhalte tragen dem Umstand Rechnung, dass die auszubildende Person bereits eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B besitzt und bereits über Erfahrung beim Führen eines Kraftfahrzeugs verfügt.

Zu § 3 Abs. 2

In Satz 1 wird festgelegt, dass die Ausbildung den in § 1 bezeichneten Organisationen obliegt. Jeder ausbildenden Organisation wird nach Satz 2 die Befugnis eingeräumt, die auszubildenden Personen zu bestimmen, um die Ausbildung innerhalb der jeweiligen Organisation durch Personen vornehmen zu lassen, die die in Absatz 3 festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

Die Verantwortung für die Auswahl der auszubildenden Person liegt bei der ausbildenden Organisation, die neben der Verantwortung für die Gewährleistung eines verkehrssicheren Betriebs auch die Fürsorgepflicht für das ihr anvertraute ehrenamtliche Personal hat.

Nach Satz 2 Nr. 1 ist jede Inhaberin und jeder Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis der Klasse CE nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Fahrlehrergesetzes auszubildend berechtigt. Der Verordnungsgeber geht davon aus, dass Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer die erforderliche Qualifikation haben. Bei diesem Personenkreis müssen deshalb keine weiteren Voraussetzungen vorliegen. Sie müssen auch keine Angehörigen einer in § 1 bezeichneten Organisation sein.

Die Anforderungen an die auszubildende Person orientieren sich im Übrigen nach Satz 2 Nr. 2 an den Vorgaben des § 2 Abs. 16 Satz 1 StVG für Begleitpersonen, die in Satz 2 Nr. 2 Buchst. d jedoch durch das Erfordernis ergänzt werden, dass die betreffende Person einer in § 1 bezeichneten Organisation angehören muss. So soll auch die Möglichkeit einer organisationsübergreifenden Zusammenarbeit eröffnet werden.

Satz 4 schreibt vor, dass die ausbildende Organisation vor Bestellung nicht nur zu überprüfen hat, ob die auszubildende Person den vorgenannten Anforderungen entspricht (z. B. Mindestalter). Die Organisation kann im Rahmen dieser Prüfung auch darum bitten, ihr eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister zur Verfügung zu stellen. Diese Ermessensentscheidung im Rahmen der Prüfung ist nicht auf den Zeitpunkt der Bestellung beschränkt. Vielmehr handelt es sich um ein auf Dauer angelegtes Prüfungsrecht. Falls nämlich die auszubildende Person nach ihrer Bestellung bei Aufnahme der Ausbildungsfahrten oder zu einem späteren Zeitpunkt mit mehr als drei Punkten im Verkehrszentralregister belastet sein sollte, ist die Bestellung gegebenenfalls rückgängig zu machen.

Die ausbildende Organisation ist dafür verantwortlich, dass die auszubildende Person, soweit sie keine Fahrlehrerin oder kein Fahrlehrer ist, über die erforderliche Qualifikation verfügt. Falls eine besondere Einweisung erforderlich ist, kann dies sowohl in Fahrschulen, aber auch auf andere Weise, etwa im Rahmen von Einweisungskursen auf Kreisebene, innerhalb der Hilfsorganisationen oder durch Fahrsicherheitsinstruktoren des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e. V. erfolgen.

Zu § 3 Abs. 3

Absatz 3 schreibt aus Gründen der Verkehrssicherheit vor, dass sich die auszubildende Person vor der Durchführung der praktischen Ausbildung erst davon überzeugen muss, ob die auszubildende Person das Führen eines Ausbildungsfahrzeugs technisch beherrscht. Zu diesem Zweck sind Fahrten auf Verkehrsübungsplätzen oder anderen vom öffentlichen Straßenverkehr abgegrenzten Plätzen sachdienlich, auf denen Fahrmanöver mit ausreichend Fahr- und Bremsmöglichkeiten durchgeführt werden können (z. B. größere Feuerwachen, Unterkünfte der Hilfsorganisationen, landwirtschaftliche Anwesen, abgeschlossene Betriebsgelände).

**§ 4
Prüfung**

Die Befähigung zum sicheren Führen eines Einsatzfahrzeugs nach § 1 Abs. 1 ist in einer praktischen Prüfung im öffentlichen Straßenverkehr nach Anlage 3 nachzuweisen. § 3 Abs. 3 gilt

entsprechend. Die prüfungsberechtigte Person darf mit der auszubildenden Person nicht identisch sein.

Erläuterungen

In Satz 1 wird bestimmt, dass die auszubildende Person die Befähigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t in einer praktischen Prüfung nach Anlage 3 der Verordnung nachzuweisen hat. Diese Prüfung erfolgt nach Abschluss der Ausbildung. Die auszubildende Person hat vor der Prüfung der prüfungsberechtigten Person die Ausbildungsbescheinigung zu übergeben. Die Prüfung sollte möglichst bald nach der Ausbildung erfolgen. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten, wobei 45 Minuten auf die reine Fahrzeit entfallen müssen. Im Rahmen der Prüfung hat die auszubildende Person nach Wahl der prüfungsberechtigten Person eine der in Anlage 3 Nr. 1.1 genannten Grundfahraufgaben zu absolvieren. Für die Bewertung der Prüfung sind folgende Grundsätze zu beachten:

- trotz sonst guter Leistungen ist die Prüfung als nicht bestanden zu bewerten und zu beenden, wenn ein erhebliches Fehlverhalten (z. B. Gefährdung oder Schädigung, Verstoß gegen das Überholverbot) festgestellt worden ist;
- zum Nichtbestehen einer Prüfung kann außer dem Fehlverhalten auch die Wiederholung oder Häufung von verschiedenen Fehlern (z. B. nicht angepasste Geschwindigkeit, Nichtbeachten von Verkehrszeichen) führen.

Die auszubildende Person hat darüber hinaus eine Grundfahraufgabe zu absolvieren, die dem Nachweis dient, dass sie das Prüfungsfahrzeug bei geringer Geschwindigkeit selbstständig handhaben kann. Die auszubildende Person ist verantwortliche Fahrzeugführerin bzw. verantwortlicher Fahrzeugführer.

Die Prüfung ist insgesamt nicht bestanden, wenn die auszubildende Person

- auch bei Wiederholung die Grundfahraufgabe nicht fehlerfrei ausführt,
- den Verkehr ungenügend beobachtet und es dadurch zu einer Gefährdung kommt,
- eine Person, ein Fahrzeug oder eine andere Person anfährt.

Satz 2 legt mit dem Verweis auf § 3 Abs. 3 fest, dass neben der Ausbildung auch die Prüfung den in § 1 bezeichneten Organisationen obliegt.

Ferner wird bestimmt, dass – wie im Falle der auszubildenden Personen – auch die prüfungsberechtigten Personen von den prüfenden Organisationen bestellt werden. Mit der Festlegung, dass auch für die prüfungsberechtigten Personen die an die auszubildenden Personen gestellten Anforderungen des § 3 Abs. 2 gelten, ist insbesondere die in der Begründung zu dieser Vorschrift beschriebene Ermächtigung verbunden, stets zu prüfen, ob eine Belastung der prüfungsberechtigten Person mit mehr als drei Punkten im Verkehrszentralregister vorliegt.

Die prüfungsberechtigte Person wird von der prüfenden Organisation bestimmt, muss dieser Organisation aber nicht unbedingt angehören, sondern kann auch Angehörige oder Angehöriger einer anderen in § 1 bezeichneten Organisation sein. So soll eine organisationsübergreifende Ausbildung und Prüfung erleichtert werden. Bei Organisationsfremden ist deren Einverständnis erforderlich, denn niemand darf gegen seinen Willen zur auszubildenden Person oder zur prüfungsberechtigten Person einer anderen in § 1 bezeichneten Organisation bestellt werden.

Bei Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern ist keine Bestätigung einer Zugehörigkeit zu einer in § 1 bezeichneten Organisation erforderlich, da diese keiner prüfenden Organisation angehören müssen. Im Hinblick auf eine möglichst hohe Qualifikation der Ausbildung soll nämlich auch Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern die Möglichkeit eröffnet werden, die Ausbildung durchzuführen.

ren und die Prüfung abzunehmen. Welchen Weg die jeweilige Organisation wählt, entscheidet sie selbst.

Bei Bestehen der Prüfung hat die prüfungsberechtigte Person die Prüfungsbescheinigung nach Anlage 4 auszustellen.

§ 5

Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung

Die Teilnahme an der Ausbildung und das Bestehen der Prüfung werden in einer Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 nachgewiesen. Die Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung ist der nach § 6 für die Erteilung der Fahrberechtigung zuständigen Stelle auszuhändigen.

Erläuterungen

Die Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung dient gegenüber der die Fahrberechtigung erteilenden Stelle nach § 6 als Nachweis für die Absolvierung der Ausbildung und Prüfung. Der Inhalt ergibt sich aus Anlage 4.

Die Ausbildung und Prüfung kann beispielsweise eigenverantwortlich von einer Hilfsorganisation durchgeführt werden. Da bei Hilfsorganisationen die Kreisverwaltung oder die Stadtverwaltung der kreisfreien Stadt die Fahrberechtigung erteilt, ist die Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung dieser auszuhändigen. Diese darf überprüfen, ob die Ausbildung und Prüfung vorschriftsmäßig erfolgt ist.

Abweichungen vom Muster (Anlage 4) sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern.

§ 6

Zuständigkeiten

(1) Zuständig für die Erteilung der Fahrberechtigung nach § 1 Abs. 1 sind abweichend von § 2 Abs. 10 Satz 6 des StVG

1. die Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeindeverwaltungen sowie in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltungen für Fahrberechtigungen an Angehörige ihrer Freiwilligen Feuerwehren,
2. die Kreisverwaltungen und die Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte für Fahrberechtigungen an Angehörige der Organisationen nach § 1 Abs. 2.

Die verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden, die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte sowie die Landkreise nehmen die Aufgaben als Auftragsangelegenheit wahr.

(2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Dienstort der betreffenden in § 1 bezeichneten Organisation, bei der Einsatzfahrzeuge geführt werden sollen.

Erläuterungen

Zu § 6 Abs. 1

Die in dieser Bestimmung geregelte Übertragung der Zuständigkeit auf die Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeindeverwaltungen, die Stadtverwaltungen der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte sowie die Kreisverwaltungen erfolgt aus verwaltungsökonomischen Gründen.

Die Ermächtigungsgrundlage des § 2 Abs. 10 Satz 6 StVG sieht zwar für die Erteilung der Fahrberechtigung nach § 1 Abs. 1 eine Zuständigkeit der obersten Landesbehörde vor. Dies würde jedoch zu einer nicht sachgerechten und systemwidrigen Ver-

lagerung von Vollzugsaufgaben von der unteren auf die oberste Verwaltungsebene und zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand bei Aufgabenwahrnehmung durch die ortsferne oberste Landesbehörde führen. Deswegen wird abweichend von der bundesrechtlichen Aufgabenzuweisung nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes die Zuständigkeit auf die ortsnäheren Behörden der Aufgabenträger des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes übertragen. Diese können die erforderlichen Verwaltungsaufgaben einfacher, schneller und sachnäher wahrnehmen als die oberste Landesbehörde, da sie mit den regionalen und fachlichen Besonderheiten ihrer Einheiten und Einrichtungen besser vertraut sind.

Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes sieht vor, dass in Fällen, in denen die Länder Bundesgesetze als eigene Angelegenheit ausführen und Bundesgesetze etwas anderes bestimmen, die Länder davon abweichende Regelungen treffen können. Von dieser Ermächtigung macht die Landesregierung Gebrauch.

Zu § 6 Abs. 2

Für die örtliche Zuständigkeit kommt es nicht auf den Wohnort der auszubildenden Person an, sondern auf den Dienstort der betreffenden in § 1 bezeichneten Organisation, bei der die auszubildende Person Einsatzfahrzeuge führen soll.

§ 7

Erlöschen und Ruhen der Fahrberechtigung

(1) Die Fahrberechtigung erlischt mit der Entziehung oder dem Widerruf oder mit dem Verzicht auf die Fahrerlaubnis der Klasse B. Sie ruht für die Dauer eines Fahrverbots, der Beschlagnahme des Führerscheins und einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis der Klasse B.

(2) Wer eine Fahrberechtigung innehat, ist verpflichtet, der nach § 6 zuständigen Behörde Maßnahmen nach Absatz 1 unverzüglich mitzuteilen.

Erläuterungen

Zu § 7 Abs. 1

Satz 1 stellt klar, dass der Bestand der Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t an den Bestand einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B gebunden ist. In Satz 2 wird festgelegt, dass während eines Fahrverbots, im Falle der Beschlagnahme des Führerscheins oder einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis von der Fahrberechtigung kein Gebrauch gemacht werden darf.

Zu § 7 Abs. 2

Absatz 2 enthält die Verpflichtung der Inhaberinnen und Inhaber der Fahrberechtigung, die nach § 6 zuständige Behörde über Maßnahmen, die zum Erlöschen bzw. Ruhen der Fahrberechtigung führen, unverzüglich zu unterrichten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 9. April 2011

Der Ministerpräsident

Kurt Beck

Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur des Landes Rheinland-Pfalz im Internet: www.ism.rlp.de

**Fahrberechtigung
zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen
Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t**

Name, Vorname(n):

Geburtsdatum:

Anschrift:

ist im Rahmen ihrer/seiner ehrenamtlichen Dienstleistung berechtigt, Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t zu führen.

Die Fahrberechtigung gilt nur in Verbindung mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B.

Ort/Datum der Ausstellung der Fahrberechtigung

Stempel und Unterschrift der Behörde

Unterschrift
der Fahrberechtigungsinhaberin/
des Fahrberechtigungsinhabers

Hinweis:

Die Fahrberechtigung und der zugrunde liegende Führerschein sind beim Führen von Einsatzfahrzeugen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen.

* Abweichungen vom Muster sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern. Für dieses Dokument ist ein spezielles, schwer zu fälschendes Papier zu verwenden (z. B. hoch belastbar, falzfest, gute Licht- und Farbechtheit).

**Erläuterungen
zu Anlage 1**

Mit diesem Muster wird ein Formular eingeführt, das zum Nachweis der Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste beim Führen von Einsatzfahrzeugen neben dem zugrunde liegenden Führerschein mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen ist.

Ausbildung

1 Ausbildungsinhalt

In der Ausbildung sind mindestens die nachfolgend genannten Inhalte zu vermitteln:

1.1 Besonderheiten beim Führen von Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t:

- 1.1.1 Kennenlernen der Gefahrenbereiche der „Toten Winkel“,
- 1.1.2 Einschätzen des besonderen Raumbedarfs aufgrund der Fahrzeugabmessungen,
- 1.1.3 Beschleunigung, Bremsen und Kurvenverhalten (unter Berücksichtigung des jeweiligen Beladungszustands),
- 1.1.4 Ladungssicherung.

1.2 Übungen zur Fahrzeugbeherrschung:

- 1.2.1 Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt,
- 1.2.2 Rückwärtsfahren und Rangieren,
- 1.2.3 Rückwärts einparken.

2 Ausbildungsumfang

Die Ausbildung besteht aus mindestens vier Einheiten zu je 45 Minuten, die auch zusammenhängend durchgeführt werden können.

3 Anforderungen an das Ausbildungsfahrzeug

Das Ausbildungsfahrzeug muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 3.1 Zulässige Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t,
 - 3.2 Mindestlänge fünf Meter,
 - 3.3 bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 Kilometer pro Stunde,
 - 3.4 Aufbau kastenförmig oder vergleichbar (z. B. Plane und Spriegel), mindestens so hoch und breit wie die Führerkabine,
 - 3.5 bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr Ausstattung mit einem zusätzlichen rechten und linken Außenspiegel, soweit die vorhandenen Spiegel der auszubildenden Person keine ausreichende Sicht nach hinten ermöglichen.
- 4 Umfang und Durchführung der Ausbildung sind zu dokumentieren.

Erläuterungen zu Anlage 2

Mindestinhalt der Ausbildung sind die gegenüber einem Fahrzeug mit maximal 3,5 t zulässiger Gesamtmasse beim Führen eines Fahrzeugs mit einer höheren Gesamtmasse bestehenden Besonderheiten. Die Mindeststundenzahl von vier Einheiten zu je 45 Minuten wird aus Gründen der Gewährleistung der Verkehrssicherheit eingeführt, denn die auszubildende Person benötigt eine ausreichend lange Ausbildungszeit, um mit den besonderen Anforderungen dieser Fahrzeuge vertraut zu werden.

Prüfung

1 Prüfungsstoff

Die Prüfung setzt sich wie folgt zusammen:

- 1.1 Grundfahraufgaben
 - 1.1.1 Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt oder
 - 1.1.2 Rückwärtsfahren und Rangieren oder
 - 1.1.3 Rückwärts einparken.
- 1.2 Prüfungsfahrt

Die auszubildende Person muss fähig sein, selbstständig das Fahrzeug auch in schwierigen Verkehrslagen verkehrsgerecht und sicher zu führen. Die Fahrweise soll vorausschauend und dem jeweiligen Verkehrsfluss angepasst sein. Daneben soll die auszubildende Person auch zeigen, dass sie über ausreichende Kenntnisse der für das Führen eines Kraftfahrzeugs maßgebenden gesetzlichen Vorschriften verfügt sowie mit den Gefahren des Straßenverkehrs, insbesondere bei der Wahrnehmung von Sonderrechten, und den zur Abwehr dieser Gefahren erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist. Etwa die Hälfte der reinen Fahrzeit soll für Prüfungstrecken außerhalb geschlossener Ortschaften verwendet werden.

2 Prüfungsdauer und Mindestfahrzeit

Die Prüfungsdauer beträgt insgesamt 60 Minuten. Die reine Fahrzeit, ohne Vor- und Nachbereitung, beträgt 45 Minuten, sofern die antragstellende Person nicht schon vorher gezeigt hat, dass sie den Anforderungen der Prüfung nicht gewachsen ist.

3 Bewertung der Prüfung

- 3.1 Zum Nichtbestehen einer Prüfung führen:
 - 3.1.1 erhebliche Fehler, insbesondere Gefährdung oder Schädigung anderer, grobe Missachtung der Vorfahrt- und Vorrangregelung, Nichtbeachtung von „Rot“ bei Lichtzeichenanlagen, Nichtbeachtung von Vorschriftzeichen mit der Folge einer möglichen Gefährdung, Verstoß gegen das Überholverbot, Fahrstreifenwechsel ohne Verkehrsbeobachtung, fehlende Reaktion auf Kinder, Hilfsbedürftige und ältere Menschen,
 - 3.1.2 die Wiederholung oder Häufung von verschiedenen Fehlern, die als Einzelfehler in der Regel noch nicht zum Nichtbestehen führen, insbesondere mangelnde Verkehrsbeobachtung, nicht angepasste Geschwindigkeit, Abstandsunterschreitungen, unterlassene Bremsbereitschaft, Nichtbeachtung von Verkehrszeichen und Blinkverstöße.
- 3.2 Vorzeitige Beendigung der Prüfungsfahrt

Die Prüfungsfahrt soll beendet werden, sobald sich herausstellt, dass die auszubildende Person den Anforderungen der Prüfung nicht gerecht wird.
- 3.3 Nichtbestehen der Prüfung

Hat die auszubildende Person die Prüfung nicht bestanden, so ist sie bei Beendigung der Prüfung unter Benennung der wesentlichen Fehler von der prüfungsberechtigten Person hiervon zu unterrichten.
- 3.4 Die Prüfungsergebnisse sind zu dokumentieren.

4 Anforderungen an das Prüfungsfahrzeug

Das Prüfungsfahrzeug muss die Anforderungen der Anlage 2 Nr. 3 erfüllen. Zusätzlich muss das Prüfungsfahrzeug ausreichend Sitzplätze für die prüfungsberechtigte Person, die ausbildungsberechtigte Person und die auszubildende Person bieten. Es muss gewährleistet sein, dass die prüfungsberechtigte Person alle für den Ablauf der praktischen Prüfung wichtigen Verkehrsvorgänge beobachten kann.

Erläuterungen zu Anlage 3

Die Anlage 3 enthält Regelungen zum Inhalt und zur Durchführung der Prüfung.

**Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung
zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer
zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t**

Name, Vorname(n):

Geburtsdatum:

Anschrift:

ehrenamtliche/r
Angehörige/r der

hat mit Einverständnis der entsendenden Organisation (§ 1 der Fahrberechtigungsverordnung Rheinland-Pfalz)
eine Ausbildung nach § 3 der Fahrberechtigungsverordnung Rheinland-Pfalz absolviert.

Datum:

.....
(Unterschrift der auszubildenden Person)

.....
(Stempel der entsendenden Organisation)

.....
(Unterschrift der ausbildungsberechtigten Person)

.....
(Stempel der ausbildenden Organisation)

Sie/Er hat in einer praktischen Prüfung nach § 4 Satz 1 der Fahrberechtigungsverordnung Rheinland-Pfalz die
Befähigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t
nachgewiesen.

Datum:

.....
(Unterschrift der prüfungsberechtigten Person)

.....
(Stempel der prüfenden Organisation)

* Abweichungen vom Muster sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens,
insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern.

**Erläuterungen
zu Anlage 4**

Die Anlage 4 enthält Mindestanforderungen für die Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Vollzugs.

Zum besseren Verständnis der neuen Vorschrift wird abschließend auf den nachfolgend abgedruckten allgemeinen Teil der Amtlichen Begründung hingewiesen:

Begründung A. Allgemeines

Aufgrund der seit dem Jahr 1999 geltenden fahrerlaubnisrechtlichen Vorschriften stehen den Freiwilligen Feuerwehren, den anderen Hilfsorganisationen und dem Rettungsdienst immer weniger junge Ehrenamtliche zur Verfügung, die eine zum Führen von Einsatzfahrzeugen notwendige Fahrerlaubnis besitzen. Nur ältere Inhaberinnen und Inhaber von Fahrerlaubnissen, die diese vor dem 1. Januar 1999 erworben haben, können aufgrund des für sie geltenden Bestandsschutzes Fahrzeuge mit mehr als 3,5 t bis zu 7,5 t zulässiger Gesamtmasse mit dem bisherigen Führerschein der (alten) Klasse 3 fahren. Nachdem ältere Fahrerinnen und Fahrer den Freiwilligen Feuerwehren und anderen Hilfsorganisationen aus Altersgründen allmählich nicht mehr zur Verfügung stehen, muss jüngeres Personal nachrücken, das jedoch nicht mehr über die erforderliche Fahrerlaubnis für die mittlerweile aus technischen Gründen schwerer gewordenen Einsatzfahrzeuge verfügt.

Grund für diese Entwicklung ist die Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein, nach der die Mitgliedstaaten verpflichtet waren, mit Wirkung vom 1. Januar 1999 die international übliche Einteilung der Fahrerlaubnisklassen einzuführen. Anlass für diese Rechtsänderung war die Absicht der Europäischen Gemeinschaft, durch eine auf die unterschiedlichen Fahrzeugklassen ausgerichtete spezielle Ausbildung und Prüfung zur Erhöhung der Verkehrssicherheit beizutragen.

Mit der Richtlinie wurde auch die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet und ermächtigt, die Fahrerlaubnis der Klasse C1 für Kraftfahrzeuge von mehr als 3,5 t bis 7,5 t zulässiger Gesamtmasse einzuführen. Die Bundesrepublik Deutschland hat in § 6 Abs. 1 der am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Fahrerlaubnis-Verordnung vom 28. August 1998 (BGBl. I S. 2214) bestimmt, dass die Fahrerlaubnis der Klasse C1 für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 7,5 t erteilt wird. Damit lassen sich Einsatzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 t mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B führen. Für Kraftfahrzeuge mit mehr als 7,5 t zulässiger Gesamtmasse wird eine Fahrerlaubnis der Klasse C benötigt.

Zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren und der übrigen genannten Organisationen wurde mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2021) die Rechtsgrundlage für eine Ausnahmeregelung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 7,5 t geschaffen. Gleichzeitig hat der Bundesgesetzgeber die Länder ermächtigt, durch Rechtsverordnung Ausführungsbestimmungen für sogenannte einfache Fahrberechtigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und der übrigen genannten Organisationen zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t erlassen.

Die Verordnung legt den Kreis der Personen fest, denen Fahrberechtigungen für Einsatzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t erteilt werden können, und begrenzt den Personenkreis auf ehrenamtliche Feuerwehrangehörige sowie ehrenamtliche Helferinnen und Helfer des Rettungsdienstes und der anderen Hilfsorganisationen. Der Verordnungsgeber macht damit von seiner Ermächtigung Gebrauch, durch Rechtsverordnung Ausführungsbestimmungen zur einfachen Fahrberechtigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und der übrigen genannten Organisationen zu erlassen.

Der Verordnungsgeber schöpft seine Ermächtigung aus, in Angelegenheiten der Bundesaufsichtsverwaltung abweichend von der Zuständigkeitsregelung des § 2 Abs. 10 Satz 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) eine anderweitige Zuständigkeit zu regeln (Art 84 des Grundgesetzes). Er überträgt die Zuständigkeit auf die Verwaltungen der Gemeinden und Landkreise, die gleichzeitig Aufgabenträger nach dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz sind. Diese nehmen die ihnen aufgrund des Straßenverkehrsgesetzes übertragenen Aufgaben als Auftragsangelegenheit wahr.

Die Ermächtigungsgrundlage des § 2 Abs. 10 Satz 6 StVG sieht für die Erteilung dieser Fahrberechtigungen eine Zuständigkeit der obersten Landesbehörde vor. Es widerspräche jedoch den Grundsätzen der Verwaltungsvereinfachung und der möglichst orts-, sach- und bürgernahen Ausübung von Verwaltungsaufgaben, wenn Sonderfahrberechtigungen für die Freiwilligen Feuerwehren und die übrigen genannten Organisationen durch die oberste Landesbehörde erteilt werden müssten, während die qualitativ hochwertigere Fahrerlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 12. März 1987 (GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2010 (GVBl. S. 523), BS 923-3, grundsätzlich von den Kreisverwaltungen und Stadtverwaltungen der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte als untere Fahrerlaubnisbehörden erteilt wird. Mit einer Erteilung von Sonderfahrberechtigungen für die Freiwilligen Feuerwehren und die übrigen genannten Organisationen durch eine oberste Landesbehörde wäre auch ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand verbunden.

Die ortsnahen Verwaltungsbehörden, die gleichzeitig Aufgabenträger für den Brand- und Katastrophenschutz sind, können die erforderlichen Verwaltungsaufgaben schneller, einfacher und sachnäher wahrnehmen als die oberste Landesbehörde, da sie mit den regionalen und fachlichen Besonderheiten ihrer Einheiten und Einrichtungen besser vertraut sind.

Mangels großer Wirkungsbreite oder erheblicher Auswirkungen bedarf das Vorhaben keiner Gesetzesfolgenabschätzung.

Ziel des Entwurfs ist die Erhaltung der Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren und der übrigen genannten Organisationen. Die wesentlichen Verfahrensvorschriften sind im Straßenverkehrsgesetz und in der noch anzupassenden Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2279), geregelt. Die landesrechtliche Durchführungsvorschrift enthält lediglich konkretisierende Regelungen für die einfache Fahrberechtigung, die dem Landes-Verordnungsgeber vorbehalten sind.

Die Regelungen des Verordnungsentwurfs berücksichtigen die Gleichstellung von Frauen und Männern und bieten keine Grundlage für eine verdeckte Benachteiligung von Frauen.

Der Verordnungsentwurf ermöglicht den kommunalen Aufgabenträgern, für ihre ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und den übrigen genannten Organisationen für ihre ehrenamtlichen Angehörigen, die vielfach ebenfalls kommunale Aufgaben in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz erledigen, kostengünstige Fahrberechtigungen für Einsatzfahrzeuge zu erlangen. Sie sparen dadurch die höheren Aufwendungen für die reguläre Fahrschulausbildung, die allerdings für ihre hauptamtlichen Angehörigen auch weiterhin erforderlich ist.

Die Kosten durch diese Aufgabenübertragung gehen über die laufenden Verwaltungskosten nicht hinaus, denn die Ausbildungskosten insbesondere für Übungsfahrten fallen unabhängig davon an, welche Behörde die Fahrberechtigung erteilt. Deshalb kann die Ausführung der entsprechenden Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes den kommunalen Aufgabenträgern auch aufgrund einer Rechtsverordnung übertragen werden (§ 2 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung und § 2 Abs. 7 der Landkreisordnung).

Im Übrigen sind die Aufgabenträger nicht gezwungen, eine Fahrberechtigung aufgrund dieser Regelung zu erteilen. Wesentliche zusätzliche finanzielle Belastungen im Sinne des Konnexitätsprinzips entstehen nicht.